

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge wird auf	217.697.385 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	210.194.602 EUR

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	196.118.411 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	206.370.253 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.752.156 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.061.946 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.186.334 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.350.173 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf einen Betrag in Höhe von 9.300.000 EURO festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 14.409.752 EUR festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze der Gemeinde

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300
v. H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	625
v. H.	
2. Gewerbesteuer auf	450
v. H.	

Die vorgenannten Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (Sanierungsplan 2014 bis 2024) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Erheblichkeitsgrenzen

1. Gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:
 - 1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschrift des § 85 GO die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 EUR.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, von Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

§ 9

Sonstige Bewirtschaftungsregeln

1. Stellenplan
 - 1.1. Stellen von Beamten können unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt besetzt werden. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.
 - 1.2. Wird innerhalb der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR eine Tarifbeschäftigtenstelle mit einem Beamten besetzt, wird diese im städtischen Stellenplan zusätzlich für die Dauer der Beschäftigung geschaffen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tarifbeschäftigtenstelle bei den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR für die Dauer der Beschäftigung des Beamten entfällt.
 - 1.3. Endet die Zuweisung einer Beamtenstelle (insbesondere durch Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem Dienst oder Wechsel zur Stadt Grevenbroich) zu den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR, entfällt die Beamtenstelle im Stellenplan der Stadt.
2. Generelle Deckungsvermerke für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 21 Kommunal-haushaltsverordnung
 - 2.1. Aufwandsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden
 - b) Personalaufwendungen
 - c) Interne Leistungsverrechnungen
 - 2.2. Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Investive Auszahlungen
 - b) Personalauszahlungen
 - c) Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

2.3. Sonstige Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind in der Anlage Deckungskreise des Haushaltes geregelt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09. Dezember 2022 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 06. Februar 2023 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann nach § 80 Abs. 6 GO NW ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich im Zimmer 347 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Grevenbroich zurzeit allerdings eingeschränkt, sodass eine Einsichtnahme bis auf weiteres nur im Rahmen der folgenden Zeiten unter Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummern 02181- 608- App. 140 / 377 erfolgen kann:

Montag und Donnerstag	12:00 – 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10. Februar 2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Ira Leifgen
Tel.: 0218 1/608-256
Fax: 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich